

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Hofmann CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schwimmunterricht an Grundschulen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Stellenwert nimmt der Schwimmunterricht an Grundschulen aus Sicht der Landesregierung ein und welche gesetzlichen Regelungen/Verordnungen gelten für die Durchführung und Erteilung des Schwimmunterrichts und stellt der Schwimmunterricht an Grundschulen einen verpflichtenden Teil des Unterrichts dar oder kann dieser wahlweise zu anderen Schulsportaktivitäten angeboten werden?
2. Welche Ausbildung muss eine Lehrkraft nachweisen, um Schwimmunterricht zu erteilen und trifft es zu, dass ab einer bestimmten Anzahl von Schülerinnen und Schülern eine zweite Kraft den Schwimmunterricht begleiten muss, welche Ausbildung muss diese zweite Kraft nachweisen und ist es zulässig, die Zweitkraft außerhalb des schuleigenen Lehrkörpers zu requirieren, welche theoretische Vergütungsmöglichkeit bestehen für solche externen Kräfte und ist der Landesregierung bekannt, dass viele Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) im Landesverband Baden bereit sind, solche ausgebildeten Kräfte für die Begleitung des Schulunterrichts zur Verfügung zu stellen?
3. Wie hat sich die Zahl der erteilten Schwimmunterrichtsstunden (in Relation zur Gesamtschülerzahl) von 1995 bis 2004 an den Grundschulen im Land verändert und liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl (und Prozentzahl) der Kinder von 6 bis 10 Jahren, die als Nichtschwimmer die Grundschule verlassen, in o. g. Zeitraum verändert hat?

4. Welche Grundschulen können in den beiden Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis derzeit keinen oder nur eingeschränkten Schwimmunterricht anbieten und welche Gründe liegen bei den einzelnen Schulen hierfür vor?

16. 08. 2004

Hoffmann CDU

Begründung

Kinder sind häufige Opfer von Badeunfällen, die bei einer entsprechenden frühen Schwimmausbildung vermieden werden könnten. Neben verschiedenen organisatorischen Problemen, wie z. B. der Verfügbarkeit von Hallenschwimmbädern stehen personelle Probleme bei der Erteilung von Schwimmunterricht im Vordergrund, da in nicht wenigen Fällen offensichtlich den Lehrkräften der Fachkundenachweis zur Erteilung des Schwimmunterrichts fehlt oder die Stellung einer begleitenden Zweitkraft zu unerwünschten Unterrichtsausfällen führt. Es gibt Angebote, insbesondere der DLRG, die Schwimmunterrichte entsprechend mit fachlich qualifizierten Kräften zu unterstützen. Diese Angebote sollten kommuniziert werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 30. September 2004 Nr. 53-6860.12-LP/21/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welchen Stellenwert nimmt der Schwimmunterricht an Grundschulen aus Sicht der Landesregierung ein und welche gesetzlichen Regelungen/Verordnungen gelten für die Durchführung und Erteilung des Schwimmunterrichts und stellt der Schwimmunterricht an Grundschulen einen verpflichtenden Teil des Unterrichts dar oder kann dieser wahlweise zu anderen Schulsportaktivitäten angeboten werden?*

Wie keine andere Sportart erlaubt das Schwimmen spezifische Körpererfahrungen und hat unbestritten einen sehr hohen gesundheitlichen Wert (Abhärting, Widerstandsfähigkeit gegen Infektionen, Organschulung, Haltungsschulung, Koordinationsschulung). Als eine der wesentlichen Kulturtechniken ist das Schwimmen-Können insbesondere im Rahmen der Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen bedeutsam. Ebenso kommt aufgrund des hohen Risikos, dem Nichtschwimmer in der heutigen erlebnisorientierten Freizeitgesellschaft ausgesetzt sind (Erlebnisbäder, Funsportarten wie Kanu, Rafting u. ä.) sowie mögliche Ausgrenzungen von jugendlichen Nichtschwimmern innerhalb der Gruppe der Gleichenaltrigen dem Schwimmen-Lernen ein hoher Stellenwert zu. Die Landesregierung misst deshalb dem Schwimmunterricht an Grundschulen eine hohe Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch am Bildungsplan 2004 für die Grundschule. Sowohl in dessen Leitgedanken für den Kompetenzerwerb für den Fächerverbund „Bewegung, Spiel und Sport“ als auch bei Kompetenzen

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

und Inhalten des Bewegungs- und Erfahrungsfeldes „Spielen und sich bewegen im Wasser“ sind staatliche Vorgaben gemacht, die für die einzelnen Schulen verpflichtend sind.

Wie viel Zeit die einzelne Schule im Rahmen der vorgegebenen Kontingentstundentafel in den verschiedenen Klassenstufen für den Schwimmunterricht aufwendet, ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und dem darauf basierenden schuleigenen Curriculum. Diese Gestaltungsfreiraume entbinden die Schulen aber nicht davon sicherzustellen, dass nach Ende der Klassenstufe 2 bzw. 4 die hinsichtlich des Bewegungs- und Erfahrungsfeldes „Spielen und sich bewegen im Wasser“ aufgestellten Standards erfüllt sind.

2. Welche Ausbildung muss eine Lehrkraft nachweisen, um Schwimmunterricht zu erteilen und trifft es zu, dass ab einer bestimmten Anzahl von Schülerinnen und Schülern eine zweite Kraft den Schwimmunterricht begleiten muss, welche Ausbildung muss diese zweite Kraft nachweisen und ist es zulässig, die Zweitkraft außerhalb des schuleigenen Lehrkörpers zu requirieren, welche theoretische Vergütungsmöglichkeit bestehen für solche externen Kräfte und ist der Landesregierung bekannt, dass viele Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) im Landesverband Baden bereit sind, solche ausgebildeten Kräfte für die Begleitung des Schulunterrichts zur Verfügung zu stellen?

Die Art und Weise, wie die Schulen ihre Aufsichtspflicht erfüllen, hängt sehr von der Schulart, dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler und weiteren örtlichen Gegebenheiten ab, sodass das Kultusministerium hierfür keine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen hat. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Allerdings wurden am 1. September 1994 im nichtamtlichen Teil von K. u. U. (S. N 47) in einer Mitteilung Hinweise veröffentlicht, die den Schulen eine Orientierung geben.

Hierin heißt es u. a.: „Der Schulleiter sollte darauf bedacht sein, dass mit der Erteilung des Schwimmunterrichts grundsätzlich nur Lehrer betraut werden, die sichere Schwimmer, rettungsfähig und mit den Mitteln der Ersten Hilfe bei Unfällen hinreichend vertraut sind.“

Im Hinblick auf die Betriebssicherheit ist auch die Anwesenheit einer zweiten Person angesprochen, indem es heißt: „Um zu gewährleisten, dass während des Schwimmunterrichts auch Störungen der technischen Anlagen (z. B. der Chlorungsanlage) beseitigt werden können, ist die Anwesenheit bzw. die jederzeitige Erreichbarkeit einer geeigneten weiteren Person des Badebetriebes sicherzustellen.“

Zur Frage der Beteiligung außerschulischer Personen heißt es: „Weitere Personen (z. B. Eltern oder geeignete Schüler), die rettungsfähig sind, können an der Gestaltung des Unterrichts beteiligt werden.“

Die Rettungsfähigkeit wird in den Hinweisen definiert durch den Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) oder des Deutschen Schwimmabzeichens (Bronze) oder durch eine Bescheinigung des jeweiligen Oberschulamtes (regionale Fortbildung), Staatlichen Schulamtes (regionale Fortbildung), des Landesinstituts für Schulsport Baden-Württemberg (zentrale Fortbildung) oder der Schwimmsport treibenden Verbände und entsprechender Berufsverbände.

Ausgebildete Sportlehrerinnen und Sportlehrer müssen im Rahmen ihres Studiums ihre Rettungsfähigkeit attestierte bekommen, was in der Regel durch den Erwerb des Grundscheins der DLRG (Bronze) geschieht.

In Fällen, bei denen der Schwimmunterricht nicht durch ausgebildete Sportlehrkräfte durchgeführt werden kann, die aufgrund ihrer Ausbildung rettungsfähig sind, werden Fortbildungsangebote zur „Sicherheit im Schwimmsport“ zentral vom Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg und dezentral von den Staatlichen Schulämtern angeboten.

Alle Lehrerinnen und Lehrer in Baden-Württemberg, die Schwimmen unterrichten, sind außerdem gehalten, sich in angemessenen Zeitabständen hinsichtlich ihrer Rettungsfähigkeit fortzubilden und die entsprechenden Fortbildungsangebote des Landesinstituts für Schulsport bzw. der Staatlichen Schulämter oder freier Träger zu nutzen.

Hier findet seitens der Schulverwaltung auch seit Jahren eine enge Kooperation mit den Landesverbänden der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) statt.

Zur methodisch-didaktischen Unterstützung der Lehrkräfte und der Grundlage für Fortbildungsveranstaltungen zur Rettungsfähigkeit hat das Kultusministerium zudem eine Handreichung zur Sicherheit im Schwimmunterricht herausgegeben, die allen Schulen kostenlos zugesandt wurde.

Wenn die vor Ort Verantwortlichen eine Zweitkraft für erforderlich halten, kann sie auch außerhalb des schuleigenen Lehrerkollegiums requirierte werden. Allerdings ist dann die Eignung besonders zu prüfen. Wenn die Zweitkraft auch im Lehrbetrieb eigenverantwortlich eingesetzt werden soll, muss mit ihr ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, da alle Lehrer im Dienst des Landes stehen müssen (§ 38 Abs. 1 SchG). Eine Vergütung richtet sich dann nach dem allgemeinen arbeits- und haushaltsrechtlichen Rahmen. Dies gilt auch für Mitglieder aus Ortsgruppen der Landesverbände der DLRG.

Das grundsätzliche Interesse von Ortsgruppen der DLRG, so auch im Landesverband Baden, ausgebildete Kräfte für die Begleitung des Schwimmunterrichts zur Verfügung zu stellen, ist dem Kultusministerium bekannt. Die Regionalteams Sport der Staatlichen Schulämter wurden darüber entsprechend informiert, um bei Bedarf die Schulen auf diese Kooperationsmöglichkeit hinzuweisen.

3. Wie hat sich die Zahl der erteilten Schwimmunterrichtsstunden (in Relation zur Gesamtschülerzahl) von 1995 bis 2004 an den Grundschulen im Land verändert und liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl (und Prozentzahl) der Kinder von 6 bis 10 Jahren, die als Nichtschwimmer die Grundschule verlassen, in o. g. Zeitraum verändert hat?

Eine Statistik zur Zahl der erteilten Schwimmunterrichtsstunden an den Grundschulen des Landes wäre mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und wird deshalb seitens des Kultusministeriums nicht geführt.

Ebenso liegt kein statistisches Material darüber vor, wie viele Kinder jährlich als Nichtschwimmer die Grundschule verlassen.

4. Welche Grundschulen können in den beiden Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis derzeit keinen oder nur eingeschränkten Schwimmunterricht anbieten und welche Gründe liegen bei den einzelnen Schulen hierfür vor?

Da keine Statistik über die erteilten Schwimmunterrichtsstunden an den Grundschulen des Landes geführt wird, konnte seitens des Kultusministeriums nur eine kurzfristige Erhebung mittels Fragebogen an den Schulen des Landkreises Konstanz und des Bodenseekreises vorgenommen werden.

Alle 115 Grundschulen der beiden Landkreise wurden gebeten, anhand eines Fragebogens zur Situation des Schwimmunterrichts an ihren Schulen Stellung zu nehmen. Aufgrund einer nicht ausreichenden (Ferien, Kurzfristigkeit) Rücklaufquote der Fragebögen sind jedoch keine statistisch gesicherten Aussagen möglich. Soweit sich Tendenzen erkennen lassen, wird deutlich, dass es eine größere Zahl von Grundschulen in beiden Landkreisen gibt, bei denen der Schwimmunterricht im Schuljahr 2003/2004 nur eingeschränkt (weniger als 80 %) bzw. überhaupt nicht erteilt wurde.

Schulen, die keinen oder nur eingeschränkten Unterricht im Schwimmen erteilen, geben hierfür insbesondere folgende Gründe an:

- kein Bad vorhanden,
- zu geringe Badekapazität,
- zu große Entfernung zum Bad.

Darüber hinaus wird teilweise als Grund angeführt, dass

- die Lehrkräfte keine Rettungsfähigkeit besitzen,
- der Schwimmunterricht zu Gunsten anderer Inhalte oder kleinerer Schwimmgruppen reduziert wurde.

Das Kultusministerium wird diesen vorläufigen Befund zum Anlass nehmen, mit den oberen Schulaufsichtsbehörden die Sachlage zu erörtern.

Dr. Schavan
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport